

xx. Monat 2015

Reglement über die Spezialfinanzierung von Investitionen in Eis- und Wasseranlagen mit einem ökologischen Nutzen (Spezialfinanzierungsreglement Eis und Wasser; RSEW)

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,

gestützt auf

- Artikel 86ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998;
- Artikel 46 und 150 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998;

beschliessen:

Art. 1 Zweck

¹ Die Spezialfinanzierung bezweckt die Vorfinanzierung von Investitionen zugunsten von bei Inkraftsetzung des Reglements bekannten städtischen Infrastrukturvorhaben für Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Eis und Wasser, soweit sie mit einem ökologischen oder energetischen Nutzen verbunden sind.

² Die bei Inkraftsetzung des Reglements bekannten städtischen Infrastrukturvorhaben für Sport- und Freizeitanlagen im Bereich Eis und Wasser sind im Anhang zu diesem Reglement abschliessend festgehalten.

Art. 2 Einlagen

¹ Die Spezialfinanzierung wird durch Ertragsüberschüsse der Jahresrechnung (Erfolgsrechnung) der Stadt Bern geüfnet.

² Über Einlagen entscheidet der Stadtrat im Rahmen der Genehmigung der Jahresrechnung.

³ Die Äufnung ist beschränkt auf die Rechnungsjahre 2014 bis 2019.

⁴ Der Gesamtbetrag der Einlagen darf die Summe von Fr. 100 000 000.00 nicht übersteigen.

Art. 3 Entnahmen

¹ Die jährlichen Entnahmen beschränken sich auf die für die vorfinanzierten Anlagen oder Anlagenteile gesetzlich vorgeschriebenen jährlichen Abschreibungen.

² Über die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung beschliesst das für die Genehmigung des Investitionskredits zuständige Organ bei der jeweiligen Kreditvergabe.

Art. 4 Verzinsung

Die Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5 Auflösung

Ein allfällig verbleibender Restsaldo der Spezialfinanzierung wird unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Abschreibungsdauer des zuletzt realisierten Bauvorhabens gemäss Artikel 1 nach Genehmigung des Realisierungskredits durch das zuständige Organ aufgelöst.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2014 in Kraft.

Bern, XX. Monat 2015

NAMENS DES STADTRATS

Claude Grosjean
Präsident

Daniel Weber
Ratssekretär

Anhang:

- Liste der durch diese Spezialfinanzierung vorzufinanzierenden städtischen Investitionsvorhaben